

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 24.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als drei Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrtkostenentschädigung nach § 5 dieser Satzung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,00 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen von der Gemeinde angeordnet wurde.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3 Zusätzliche Aufwendungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Gemeinderatsvorsitzenden	345 Euro
b) an seinen 1. Stellvertreter	150 Euro
c) an seinen 2. Stellvertreter und die Beigeordneten	81 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden	81 Euro

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8 Euro. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

Der Bürgermeister erhält eine Pauschale zur Abgeltung der Fahrtkosten in Höhe von 40,00 Euro im Quartal.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 21 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 31 Euro pro Einzelfall begrenzt.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt:
- | | |
|--|-------------|
| a. für den Gemeindedirektor | 250,00 Euro |
| b. für den stellvertretenden Gemeindedirektor | 100,00 Euro |
| c. für ein ehrenamtliches Beschäftigungsverhältnis | 120,00 Euro |
- (2) Wird der Gemeindedirektor in seiner Verwaltungsarbeit durch eine ehrenamtliche Beschäftigung entlastet, so beträgt die Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor 120,00 Euro.
- (3) Ist der Gemeindedirektor Mitglied des Rates, gilt § 3, Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht ausführt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

- (5) Führt der stellvertretende Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die volle für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute wird jährlich pauschal vergütet und zwar im Ortsteil

☐	Bruchwedel	295 Euro
☐	Dörnte	325 Euro
☐	Jarlitz	325 Euro
☐	Süttorf	325 Euro
☐	Stöcken	350 Euro
☐	Oetzen	400 Euro

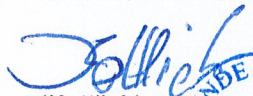
§ 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2021 außer Kraft.

Rosche, den 24.09.2026


(Kottlick)
Gemeindedirektorin

